
DATENSCHUTZ-TICKER



1. Rechtsprechung

+++ AUFHEBUNG DER LÖSCHUNGSANORDNUNG BZGL. POLIZEILICHER BIOMETRIE-DATENBANK +++

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die Anordnung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten gegenüber der Hamburger Polizei, ihre Datenbank zur Gesichtserkennung zwecks Ermittlungen wegen Ausschreitungen im Rahmen des G20-Gipfels im Jahr 2017 zu löschen, aufgehoben. Die Löschanordnung weist insbesondere Ermessensfehler bei der Auswahl der angeordneten Maßnahme auf, da keine bloßen Auflagen für die Nutzung der Datenbank als milderer Mittel in Betracht gezogen worden seien.

Die Pressemitteilung zum Urteil ist [hier](#) veröffentlicht.

2. Behördliche Maßnahmen

+++ MILLIONEN-BUßGELD DURCH BERLINER AUFSICHTSBEHÖRDE WEGEN ARCHIVIERUNGSSYSTEM OHNE LÖSCHMÖGLICHKEIT VERHÄNGT +++

Die Berliner Aufsichtsbehörde hat gegen eine Wohnungsgesellschaft das bislang in Deutschland höchste Bußgeld wegen Datenschutzverstößen in Höhe von EUR 14,5 Mio. verhängt, weil die Gesellschaft Archivierungssoftware verwendete, die keine Löschung nicht mehr erforderlicher Daten vorsah. Hierdurch waren mehrere Jahre alte Informationen zu Mietern, wie Gehalts- und Versicherungsdaten, immer noch verfügbar, ohne dass dies für den ursprünglichen Zweck der Datenerhebung notwendig gewesen wäre. Neben diesem Umstand floss in die Bemessung der Bußgeldhöhe auch ein, dass die Aufsichtsbehörde die unzureichende Funktion der Archivierungssoftware bereits bei einer Prüfung im Jahr 2017 beanstandet hatte, ohne dass seitdem Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen wurden.

Zur Pressemitteilung der Aufsichtsbehörde gelangen Sie [hier](#).

+++ MILLIONEN-GELDBUßE GEGEN ÖSTERREICHISCHE POST WEGEN WEITERGABE VON DATEN ZU POTENTIALER POLITISCHER EINSTELLUNG +++

Gegen die Österreichische Post hat die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde eine Geldbuße in Höhe von EUR 18 Mio. festgesetzt. Grund dafür war, dass die Österreichische Post von ihr gesammelte Daten über einzelne Kunden rechtswidrig zu Zwecken des Direktmarketings verwendet hatte, darunter auch Angaben zu Umzugshäufigkeit und Regelmäßigkeit von Paketlieferungen sowie eine wahrscheinliche Affinität der Kunden zu einer bestimmten Partei, die von dem Unternehmen aus statistischen Daten abgeleitet wurde.

Die Ad-hoc Mitteilung der Österreichischen Post dazu finden Sie [hier](#).

+++ SPANISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE AHNDET UNGENÜGENDEN COOKIE-BANNER ZUR EINWILLIGUNG DES NUTZERS IN COOKIES +++

Die Datenschutzaufsichtsbehörde Spaniens hat gegen einen Webseitenbetreiber eine Geldbuße von EUR 30.000 wegen eines unzureichend gestalteten Cookie-Banners, über den Nutzer in das Setzen von Cookies auf der Webseite einwilligen sollten, verhängt. Die Behörde beanstandete, dass in dem Cookie-Banner nur eine einzige Schaltfläche zur Zustimmung zu den Cookies vorgesehen war, ohne dass der Nutzer die Möglichkeit erhalte, die Zustimmung zu allen oder einzelnen Cookies abzulehnen. Dies genüge nicht den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung des Nutzers. Zudem scheint die Aufsichtsbehörde für diesen Fall von der Notwendigkeit einer Einwilligung auszugehen.

[Hier](#) können Sie die vollständige Entscheidung (auf Spanisch) einsehen.

Die Pressemitteilung dazu kann [hier](#) aufgerufen werden.

+++ BUßGELDER GEGEN GRIECHISCHEN TELEFONDienstleister WEGEN ZUSENDUNG VON DIREKTWERBUNG TROTZ WIDERSPRUCHS +++

Die griechische Datenschutzaufsichtsbehörde hat gegen einen griechischen Telefondienstleister Bußgelder von insgesamt EUR 400.000 festgesetzt, weil dieser aufgrund technischer Fehler Kunden Direktwerbung zugesendet hat, obwohl die betreffenden Kunden derartigen Werbezusendungen zuvor widersprochen hatten. Insoweit habe der Dienstleister jedenfalls keine ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen.

Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung, die [hier](#) abrufbar ist.

Dieses Modell wollen die deutschen Aufsichtsbehörden nunmehr anwenden, solange auf EU-Ebene keine anderweitigen Leitlinien für die Bußgeldhöhe festgelegt werden.

Das gesamte Konzept können Sie [hier](#) nachlesen.

Eine Zusammenfassung des neuen Modells finden Sie auch in unserem [Newsletter Datenschutzrecht/Compliance zum Thema „Neues Konzept zur Bußgeldbemessung bei Verstößen gegen die DSGVO“](#).

3. Stellungnahmen

+++ DEUTSCHE AUFSICHTSBEHÖRDEN VERÖFFENTLICHEN ZUKÜNFTIGES MODELL FÜR DIE BEMESSUNG VON GELDBUßEN NACH DSGVO +++

Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden haben das Modell, das zukünftig der Bemessung von Bußgeldern wegen Datenschutzverstößen zugrunde gelegt werden soll, nunmehr offiziell veröffentlicht.

Das neue Modell sieht in einem ersten Schritt eine schematische Einordnung des verstoßenden Unternehmens anhand des Jahresumsatzes vor. Ausgehend hiervon wird ein Tagessatz ermittelt, auf dessen Basis die konkrete Bußgeldhöhe im Hinblick auf Art und Schweregrad des Verstoßes und unter Berücksichtigung aller weiteren Umstände zugunsten und zulasten des verstoßenden Unternehmens bestimmt werden soll.

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Datenschutz-Team:

MÜNCHEN



Dr. Axel von Walter

Rechtsanwalt | CIPP/E | CIPM
 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
 Axel.Walter@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1321



Gudrun Hausner

Rechtsanwältin
 Gudrun.Hausner@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307



Dr. Johannes Baumann

Rechtsanwalt
 Johannes.Baumann@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307



Lauren Lee

Rechtsanwältin | LL.M.
 Lauren.Lee@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307

FRANKFURT AM MAIN



Dr. Andreas Lober

Rechtsanwalt
 Andreas.Lober@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Susanne Klein

Rechtsanwältin | LL.M.
 Fachanwältin für Informations-
 technologierecht
 Susanne.Klein@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Peter Tzschentke

Rechtsanwalt
 Peter.Tzschentke@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582

BERLIN



Dr. Matthias Schote

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Urheber- und
 Medienrecht
 Matthias.Schote@bblaw.com
 Tel.: +49 30 26471-280

DÜSSELDORF



Mathias Zimmer-Goertz

Rechtsanwalt
 Mathias.Zimmer-Goertz@bblaw.com
 Tel.: +49 211 518989-144

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 (Herausgeber)

Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
 AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt | Partner

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.
 Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsticker nicht mehr erhalten möchten,
 können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
 „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
 gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.